

Anlage 2 (zu Fallgestaltung 2)

Ort, Datum

Absender

Zuständige Personalabteilung

Geltendmachung von Überstundenzuschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 2013 (AZ: 6 AZR 800/11) ist anerkannt worden, dass im Fall von Wechselschicht- und Schichtarbeit diejenigen Arbeitsstunden als zuschlagspflichtige Überstunden anzusehen sind, die auf Anordnung über die im Schicht- / Dienstplan festgelegten Arbeitsstunden hinaus geleistet wurden (§ 7 Abs. 8 c TVöD, § 7 Abs. 8 c TV-L, § 10 Abs. 8 c TV-Charité*). Auf einen Ausgleich im jeweiligen Schichtplanturnus kommt es dabei nicht an.

Ich arbeite im Wechselschichtdienst / Schichtdienst* und habe wie folgt gearbeitet:

Datum	Sollarbeitszeit (von / bis, gemäß Schichtplan)	Istarbeitszeit (von / bis)	Saldo (= Überstunden)

Im Hinblick auf die oben bezifferten Überstunden mache ich hiermit die Zeitzuschläge
in Höhe von 30 v.H. (Entgeltgruppen 1 bis 9)* bzw.
15 v.H. (Entgeltgruppen 10 bis 15)*

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVöD, § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-L, § 12
Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-Charité* geltend und bitte um Abrechnung und
Auszahlung der Zuschläge nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
Fälligkeit.

Mit freundlichen Grüßen

* = Zutreffendes unterstreichen